

Reglemente

Gemeindeordnung

Sekundarschule

Gemeindeordnung der Sekundarschulgemeinde Kreuzlingen

I. Allgemeine Bestimmungen

Gebiet	Art. 1 Die Sekundarschulgemeinde Kreuzlingen umfasst das Gebiet der Primarschulgemeinden Kreuzlingen, Bottighofen und Oberhofen-Lengwil.
Aufgabe	Art. 2 ¹ Die Sekundarschulgemeinde Kreuzlingen führt die Stammklasse G und E sowie im Bedarfsfall Kleinklassen. ² Sie kann weitere Aufgaben übernehmen, soweit ihr diese vom Gesetz zugewiesen sind oder sonstwie im Zusammenhang mit den allgemeinen Aufgaben der Sekundarschulgemeinde stehen.
Organe	Art. 3 Die Organe der Sekundarschulgemeinde sind: 1. Schulbehörde (Vorsteherschaft); 2. Präsident oder Präsidentin; 3. Rechnungsprüfungskommission; 4. Wahlbüro.

II. Die Sekundarschulgemeinde

Begriff	Art. 4 Die Sekundarschulgemeinde besteht aus der Gesamtheit der stimmberechtigten Einwohner. Sie ist das oberste Organ.
Stimmrecht, Wahlen und Abstimmungen	Art. 5 Für Stimmrecht, Wahlen und Abstimmungen gilt die kantonale Gesetzgebung.
Urnenabstimmung	Art. 6 Die Gemeinde beschliesst und wählt an der Urne.

Wahlen

Art. 7

Die Sekundarschulgemeinde wählt nach dem Mehrheitsverfahren den Präsidenten oder die Präsidentin, die Schulbehörde, die Rechnungsprüfungskommission und das Wahlbüro.

Stille Wahl

Art. 8

¹ Für die Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Rechnungsprüfungskommission ist eine stille Wahl möglich. Sie ist von der Schulbehörde mit einem Hinweis auf die Möglichkeit von Wahlvorschlägen anzukündigen. Die Ausschreibung erfolgt in den amtlichen Publikationsorganen.

² Wahlvorschläge müssen von mindestens 10 Stimmberechtigten des Wahlkreises, unter Angabe von Name, Vorname, Jahrgang und Adresse, eigenhändig unterzeichnet sein. Sie sind innert 20 Tagen nach Ausschreibung bei der Schulbehörde einzureichen.

³ Gehen rechtzeitig gleich viele Wahlvorschläge ein wie Kandidaten zu wählen sind, werden die Vorgeschlagenen mit der Wahlgenehmigung durch die Schulbehörde als gewählt erklärt. In den übrigen Fällen finden Urnenwahlen statt, wobei die Stimme für beliebige Personen abgegeben werden kann.

Abstimmungen, Botschaft

Art. 9

¹ Die Schulbehörde setzt die Termine für Gemeindeabstimmungen und Wahlen fest.

² Alle Gemeindevorlagen, die der Urnenabstimmung unterliegen, müssen mit Botschaft den Stimmberechtigten mindestens 3 Wochen vor der Abstimmung unterbreitet werden.

Gemeindeabstimmung

Art. 10

Der Gemeindeabstimmung müssen folgende Geschäfte unterbreitet werden:

1. Erlass und Änderung der Gemeindeordnung;
2. Der jährliche Voranschlag der Gemeinde mit dem Steuerfuss;
3. Genehmigung der Jahresrechnung;

4. Einmalige Ausgaben von über Fr. 200'000.00 oder jährlich wiederkehrende von über Fr. 20'000.00, sofern sie nicht durch das Gesetz vorgeschrieben sind;
5. Kauf, Verkauf und Tausch von Liegenschaften und Grundstücken mit einem Preis von über Fr. 200'000.00;
6. Antrag auf Änderung oder Zusammenschluss mit andern Gemeinden;
7. Neu zu übernehmende Aufgaben;
8. Initiativbegehren gemäss Art.11.

Initiative

Art. 11

¹ 10 % der Stimmberechtigten können einen Vorschlag für einen Gemeindebeschluss in Form eines ausgearbeiteten Entwurfes einreichen. Die Unterschriftenbogen sind der Schulbehörde innert drei Monaten nach Beginn der Unterschriftensammlung einzureichen.

² Mit Ausnahme von § 78 gelten die Bestimmungen gemäss §§ 74 - 79 des kantonalen Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht sinngemäss.

³ Für jede Initiative müssen eine oder mehrere stimmberechtigte Personen als Initianten mit Namen und Adressen auf den Unterschriftenbogen vermerkt sein. Diese Personen haben das unverzichtbare Recht, die Initiative mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 bis spätestens 8 Wochen vor der Abstimmung mittels Erklärung an die Schulbehörde zurückzuziehen. Die Unterschriftenbogen müssen einen Hinweis auf diese Rückzugsmöglichkeit enthalten.

III. Schulbehörde und Präsident / Präsidentin

Mitgliederzahl und Wahl Art. 12

¹ Die Schulbehörde besteht aus 7 Mitgliedern.

² Die Primarschulpräsidenten/Präsidentinnen von Kreuzlingen, Bottighofen und Oberhofen-Lengwil gehören der Behörde von Amtes wegen an.

³ Der Präsident/die Präsidentin und die Mitglieder, die nicht von Amtes wegen der Schulbehörde angehören, werden vom Volk

auf eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Im Übrigen konstituiert sich die Schulbehörde selbst.

Kompetenzen

Art. 13

¹ Die Schulbehörde ist im Rahmen der kantonalen Unterrichtsgesetzgebung und dieser Gemeindeordnung für alle Organisations- und Verwaltungsaufgaben der Gemeinde zuständig.

² Sie setzt die Entlohnung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Schulgemeinde und die Sitzungsentschädigungen fest.

³ Sie kann einzelne Aufgaben und Befugnisse einem aus ihren Mitgliedern gebildeten Ausschuss, einem Mitglied der Schulbehörde oder dem Pfleger oder der Pflegerin übertragen. Sie kann die Vorbereitung einzelner Geschäfte einer von ihr eingesetzten Kommission übertragen.

⁴ Sie setzt eine Schulleitung gemäss kantonomer Unterrichtsgesetzgebung ein und regelt in Anlehnung an die vorgegebenen gesetzlichen Bestimmungen die Aufgaben und Kompetenzen.

⁵ Die Schulbehörde kann einmalige, im Voranschlag nicht vorgesehene Aufwendungen bis zu Fr. 200'000.00 und jährlich wiederkehrende bis zu Fr. 20'000.00 beschliessen.

Einberufung

Art. 14

Die Schulbehörde wird vom Präsidenten/Präsidentin einberufen oder wenn 2 Mitglieder dies verlangen.

Beschlussfassung

Art. 15

¹ Die Schulbehörde ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.

² Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als angenommen, für den der Präsident oder die Präsidentin gestimmt hat.

Aufgabe des Präsidenten / Präsidentin

Art. 16

¹ Der Präsident oder die Präsidentin steht der Sekundarschulgemeinde vor und vertritt sie nach aussen.

² Der Präsident oder die Präsidentin hat den Vorsitz der Schulbehörde und führt die Aufgaben aus, welche ihm/ihr von der Gesetzgebung und der Schulbehörde übertragen werden.

³ Geschäfte, die eine sofortige Entscheidung erfordern, kann der Präsident oder die Präsidentin von sich aus erledigen. Die Schulbehörde ist danach unverzüglich zu orientieren.

IV. Rechnungsprüfungskommission und Wahlbüro

Rechnungsprüfungs- kommission, Organisation

Art. 17

¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus 6 ordentlichen Mitgliedern und 2 Ersatzmitgliedern.

² Sie wählt aus ihrer Mitte den Präsidenten oder die Präsidentin, der die Revisionsarbeiten leitet.

Aufgabe

Art. 18

Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt nach den Kriterien der Rechtmässigkeit, der rechnerischen Richtigkeit, der zweckmässigen und sparsamen Mittelverwendung sowie darauf, ob Aufbau, Durchführung und Abschluss des Rechnungswesens den für die Gemeinde geltenden Vorschriften entsprechen.

Auskunfts- und Einsichtsrecht

Art. 19

¹ Die Rechnungsprüfungskommission ist berechtigt, Einsicht in die Bücher, Belege und Akten zu nehmen sowie von den Behördenmitgliedern und Angestellten Auskünfte einzuverlangen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgabe notwendig ist.

² Gegenüber der Rechnungsprüfungskommission gilt die Geheimhaltungspflicht nicht. Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission unterstehen gegenüber Dritten ihrerseits der Geheimhaltungspflicht.

Berichterstattung

Art. 20

Die Rechnungsprüfungskommission erstattet über ihre Kontrollen jeweils schriftlich Bericht an die Schulbehörde.

**Rechnungsrevisionen
durch Dritte**

Art. 21

Die Schulbehörde kann die Rechnungsführung der Gemeinde von Zeit zu Zeit durch eine Treuhand- oder Revisionsfirma überprüfen lassen. Diese Revisionen können zusätzlich zu den Prüfungen der Rechnungsprüfungskommission durchgeführt werden.

Wahlbüro, Organisation

Art. 22

Das Wahlbüro besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin, einem Mitglied der Schulbehörde als Aktuar/Aktuarin sowie den Urnenoffizianten der politischen Gemeinden Kreuzlingen. Lengwil und Bottighofen können bezüglich der Urnenoffizianten/Urnenoffiziantinnen eigene Regelungen vorsehen.

Aufgaben

Art. 23

Das Wahlbüro leitet die an der Urne vorzunehmenden Abstimmungen und Wahlen nach den Vorschriften des kantonalen Rechts und stellt die Ergebnisse fest.

V. Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmung

Art 24

¹ Die Schulbehörde besteht gemäss Art. 12 Abs. 1 bis Ende der Amtsperiode 2006-2009 aus 9 Mitgliedern.

² Mitglieder der Schulbehörde, die während der Amtsperiode 2006 bis 2009 vorzeitig zurücktreten, werden nicht ersetzt, sofern die Anzahl von 7 Mitgliedern nicht unterschritten wird.

Inkrafttreten

Art. 25

Diese Gemeindeordnung tritt am 1.8.2007 in Kraft und ersetzt das Organisationsreglement der Sekundarschulgemeinde Kreuzlingen vom 01.01.2000

Genehmigt anlässlich der Urnenabstimmung vom: 17. Juni 2007

Genehmigt durch das Departement für Erziehung und Kultur am: 30. Juli 2007